



Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen seit Oktober 2014

Das Thema Anwesenheitspflicht wird derzeit in der RWTH und besonders unserer Fakultät sehr kontrovers diskutiert. Mit diesem Leitfaden wollen wir versuchen, den aktuellen Stand zusammenzufassen damit ihr wisst, was im nächsten Semester auf euch zukommen wird. Leider ist der Umgang mit den neuen Regelungen in der Hochschule noch nicht endgültig geklärt und die Situation darum etwas unübersichtlich. Wir beschränken uns deshalb auf die eindeutigen und unstrittigen Punkte, damit ihr nicht versehentlich über einen der zahlreichen Fallstricke stolpert. Ansonsten versuchen wir die rechtlichen Grundlagen kompakt und verständlich zusammen zu fassen, aber auch die relevanten Abschnitte aus dem Gesetz direkt zu Wort kommen zu lassen. Wenn ihr speziellere Fragen habt, schreibt uns einfach eine Mail.

Was hat sich durch das neue Hochschulgesetz geändert?

Im Kern geht es um folgenden neuen Absatz in §64 im neuen Hochschulgesetz¹:

(2a) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.

Hier werden die zwei Bedingungen aufgeführt, die ab sofort für eine Anwesenheitspflicht erforderlich sind:

1. Die „verpflichtende Teilnahme“ muss in der Prüfungsordnung geregelt sein²
2. Anwesenheitspflicht kann es nur in Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, Übungen und vergleichbaren Lehrveranstaltungen geben.

Was bedeutet das konkret für meinen Studiengang und die verschiedenen Veranstaltungsformen?

Klar und unstrittig ist, dass die Anwesenheit in Vorlesungen nicht verlangt werden darf. Ob Seminare aber eine „vergleichbare Lehrveranstaltung“ sind, und ob es entsprechend Anwesenheitspflicht geben darf, ist der Punkt, um den derzeit immer noch gestritten wird. Eine pauschale Antwort kann darum leider nicht gegeben werden. Eindeutig ist die derzeitige Rechtslage nur in den Studiengängen, in denen die Prüfungsordnung keine Anwesenheitspflicht vorsieht³. In diesen ist in keiner Veranstaltungsform in keinem Fall eine Anwesenheitspflicht möglich.

¹ Gelegentlich hört man, dass das neue Gesetz erst nach einem Jahr gilt. Das ist bei Anwesenheitspflichten falsch! Im Gesetz heißt es nämlich in den Übergangsregelungen in §84: „[...] soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 64 Absatz 2a widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.“ Die Regelungen gelten also seit dem 1. Oktober 2014 uneingeschränkt.

² Das liegt daran, dass §64 die Rahmenbedingungen für Prüfungsordnungen regelt. Insofern ändert das nichts an der bisherigen Rechtslage.

³ In der Regel ist das in §5a (in Technik-Kommunikation §6) eurer Prüfungsordnung der Fall. Fehlt ein entsprechender Paragraph, darf keine Anwesenheit verlangt werden.





Nach derzeitigem Stand der Prüfungsordnungen betrifft das folgende Studiengänge:

1. Alle 2-Fach-Studiengänge mit dem Abschluss „of Arts“, Bachelor sowie Master
2. Bachelor Gesellschaftswissenschaft
3. Bachelor Sprach- und Literaturwissenschaft

In keinem dieser Studiengänge darf Anwesenheit verpflichtend verlangt werden, egal in welcher Veranstaltungsart.

In allen anderen Studiengängen muss eine Anwesenheitspflicht in der Ordnung an sich geregelt sein, aber auch **für die konkrete Veranstaltung im Modulkatalog** explizit genannt werden. Ist das nicht der Fall, darf auch hier keine Anwesenheit verlangt werden. Außerdem ist eine Anwesenheit in allen Seminaren ausgeschlossen, die auf mehr als 30 Personen ausgelegt sind.

Was ändert sich, wenn es in einem Seminar Anwesenheitspflicht gibt?

Auch an den möglichen Fehlzeiten hat sich etwas geändert. Unabhängig von den derzeitigen Regelungen in den Prüfungsordnungen legt die Begründung des Ministeriums zu Anwesenheitspflichten – die wir jedem dringend als Lektüre empfehlen – fest, dass

*„die Anwesenheit bei einer zeitlich nicht für die Gesamtdauer der Lehrveranstaltung gegebenen tatsächlichen Anwesenheit nicht verneint werden [kann], wenn gleichwohl das Lernziel erreicht werden kann. Bei seminaristisch angelegten Lehrveranstaltungen wird dies durchweg bei einer Abwesenheit von **unter einem Drittel** der Dauer der Lehrveranstaltung der Fall sein.“*

Hinter dieser, zugegeben sehr sperrigen, Formulierung verbirgt sich, dass die mögliche Fehlzeit mindestens 30% der Dauer der Veranstaltung betragen muss. Die maximale Fehlzeit legt weiter die Prüfungsordnung – mit ebenfalls 30% – fest. Die Umrechnung in konkrete Fehltermine hängt natürlich von der Veranstaltung ab, sollte aber bei typischerweise 14-15 Sitzungen in der Größenordnung von 4-5 Sitzungen liegen. In diesem Rahmen muss der Dozent die Fehlzeit am Anfang des Semesters festlegen.

Was mache ich, wenn ich der Meinung bin, dass ich zu Unrecht anwesend sein muss?

Solltet ihr merken oder der Meinung sein, dass sich Lehrende nicht an die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen halten, sprecht sie direkt darauf an oder schickt uns eine Mail, damit wir auf die Lehrenden zugehen können. Dafür sind wir immerhin (auch) da.

Quellen

Hochschulzukunftsgesetz NRW mit Stand vom 1. Oktober 2014: [online auf recht.nrw.de](http://online.auf.recht.nrw.de)

Offizielle Gesetzesbegründung zu Anwesenheitspflichten: [Seite des Wissenschaftsministeriums](#)

